

## G e s e t z

vom ...16. Juli 1965... über die Erhebung einer Abgabe von Fernsehteilnehmern (NÖ.Fernsehschillinggesetz).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

### § 1.

(1) Die Fernsehteilnehmer haben eine Abgabe in Höhe von fünf Schilling (Fernsehschilling) für jeden Kalendermonat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu entrichten.

(2) Der Fernsehschilling ist eine ausschließliche Landesabgabe gemäß § 6 Z.3 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr.45.

### § 2.

(1) Fernsehteilnehmer im Sinne dieses Gesetzes ist jeder, dem eine Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Fernsehrundfunkempfangsanlage erteilt wurde.

(2) Der Fernsehschilling ist von dem Ersten des Monats an zu entrichten, in dem die Erteilung der Bewilligung beantragt wird. Wird die Erteilung der Bewilligung nach dem 20. eines Monats beantragt, so ist für diesen Monat kein Fernsehschilling zu entrichten.

(3) Die Pflicht zur Entrichtung des Fernsehschillings endet mit Ablauf des Monats, in dem die Bewilligung erlischt.

### § 3.

Die Erhebung des Fernsehschillings in Niederösterreich obliegt der Fernmeldebehörde nach den für sie geltenden Bestimmungen der §§ 12 und 21 Abs.3 des Fernmeldegesetzes, BGBl.Nr.170/1949, bei sinngemäßer Anwendung des § 52 Abs.2, 4 und 5 der Fernmeldegebührenverordnung 1957, BGBl.Nr.282. Der Fernsehschilling ist jeweils für denselben Zeitraum einzuheben, für den die Fernsehrundfunkgebühr eingehoben wird. Als Vergütung gebühren dem Bund 4 v.H. des Erträgnisses des Fernsehschillings.

§ 4.

Die Fernmeldebehörde hat das Erträgnis des Fernsehschillings nach Abzug der dem Bund gemäß § 3 dritter Satz zukommenden Vergütung jeweils bis zum 20. des dem Monat der Entrichtung der Abgabe folgenden Monats dem Lande Niederösterreich abzuführen.

§ 5.

Das Erträgnis des Fernsehschillings ist zur finanziellen Unterstützung von Unternehmungen, Einrichtungen oder Betätigungen auf kulturellem Gebiet, die im Interesse des Bundeslandes .Niederösterreich förderungswürdig sind und einer solchen Unterstützung bedürfen, zu verwenden.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monats-ersten in Kraft.